

RS UVS Kärnten 1994/03/03 KUVS-1001-1002/4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1994

Rechtssatz

Die Verpflichtung der Lenker, wöchentlich die Fahrtenbücher dem jeweiligen Lagerleiter bzw Depotleiter-Stellvertreter vorzulegen und die regelmäßige Belehrung, die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen einzulegen, sind als Maßnahmen allein nicht ausreichend, um mit gutem Grund erwarten zu lassen, daß bei der Erfüllung von Fahraufträgen die Arbeitszeitvorschriften tatsächlich eingehalten werden. Dabei kann von einem wirksamen Kontrollsystem, ein auf die Situation des konkreten Betriebes abgestelltes, eine Bestrafung nach § 28 Arbeitszeitgesetz ausschließendes Kontrollsystem in bezug auf die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften durch Lenker bei Erfüllung von Fahraufträgen nicht gesprochen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at